



**Universitätsklinikum
Tübingen**

Lieferantenkodex

Universitätsklinikum Tübingen

Inhalt

1 Verbot von Kinderarbeit

2 Ausschluss von Zwangsarbeit

3 Arbeitsschutz und -sicherheit

4 Koalitionsfreiheit

5 Schutz vor Diskriminierung

6 Zahlung angemessener Löhne

7 Nachhaltigkeit und Umweltschutz

8 Erwartungshaltung an die Lieferanten und Verpflichtung der Lieferanten

9 Audits

10 Abhilfemechanismus und -maßnahmen

11 Ansprechpartner

Vorwort

Das Universitätsklinikum Tübingen (UKT) Modernes Zentrum der Hochleistungsmedizin

Das 1805 gegründete Tübinger Universitätsklinikum trägt als eines der 34 Universitätsklinika in Deutschland zu dem erfolgreichen Verbund von Hochleistungs-medizin, Forschung und Lehre bei. Wir sind in vier der sechs von der Bundesregierung initiierten Deutschen Zentren für Gesundheitsforschung verlässlicher Partner. Wir begrüßen Patienten und Patientinnen aus aller Welt, die in unseren Kliniken behandelt werden und von unseren hohen Standards in Forschung, Krankenversorgung und Krankenpflege profitieren möchten.

Bei der Erfüllung dieses Versorgungsauftrags ist verantwortungsvolles, nachhaltiges und rechtmäßiges Handeln für uns selbstverständlich. Es entspricht unserem Selbstverständnis, Verletzungen von Menschenrechten abzuwenden und zu bekämpfen. Dies ist schon seit vielen Jahren in unserem Klinikumsleitbild verankert. In Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) hat sich das UKT ausdrücklich zur Achtung der international anerkannten Menschenrechte bekannt. Das LkSG soll der Verbesserung der internationalen Menschenrechtssituation und dem Schutz der Umwelt dienen. Demnach sind Unternehmen verpflichtet, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten und zwar mit dem Ziel, Risiken vorzubeugen und sie zu minimieren, sowie Verletzungen zu beenden.

Das UKT kommt dieser Verantwortung als modernes Zentrum der Hochleistungsmedizin und bundesweit agierender Gesundheitsdienstleister nach und setzt sich nachdrücklich dafür ein, dass die von uns angebotenen medizintechnischen Produkte und Dienstleistungen so hergestellt bzw. erbracht werden, dass die Menschenrechte und die Umwelt geachtet werden und die grundlegende Würde der Arbeitnehmer geschützt wird. Daher arbeiten wir ausschließlich mit Lieferanten zusammen, die sich den gleichen menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Grundsätzen verpflichtet haben.

Wir schätzen die Beziehungen zu unseren Lieferanten und sind daher fair, offen und transparent im Umgang mit ihnen. Im Gegenzug erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie unser Engagement für ethische, sichere und verantwortungsvolle Geschäftspraktiken teilen.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich bei der Zusammenarbeit mit dem UKT an die in diesem Lieferantenkodex dargelegten Grundsätze halten. Darüber hinaus erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie die gleichen Grundsätze in ihren eigenen Lieferketten umsetzen und fördern.

Wir erwarten, dass alle Produkte und Leistungen in Übereinstimmung mit diesem Lieferantenkodex hergestellt, produziert oder erbracht werden.

Wir behalten uns ausdrücklich vor, diesen Lieferantenkodex jederzeit anzupassen, sollte dies auf Grundlage der von uns regelmäßig durchgeführten Risikoanalyse notwendig sein. Bei der Anwendung dieses Lieferantenkodex erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie den folgenden Grundsätzen folgen.

1 Verbot von Kinderarbeit

Wir verurteilen alle Formen von Kinderarbeit. Daher erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie keine Kinder unter dem Alter beschäftigen, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet. In jedem Fall darf das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten. Darüber hinaus verurteilen wir, Kinder unter 18 Jahren zu folgenden Handlungen heranzuziehen:

- alle Formen der Sklaverei oder alle sklaverei-ähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten,
- das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen,
- das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen sowie
- Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

2 Ausschluss von Zwangsarbeit

Wir verurteilen sämtliche Formen der Zwangsarbeit. Dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel.

Wir verurteilen alle Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen.

3 Arbeitsschutz und -sicherheit

Wir verurteilen die Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere dadurch, dass

- offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel,
- das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,
- das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder
- die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten.

4 Koalitionsfreiheit

Wir lehnen jegliche Missachtung der Koalitionsfreiheit ab. Alle unsere Lieferanten sind verpflichtet, das Recht ihrer Beschäftigten auf Zusammenschluss oder Beitritt zu Gewerkschaften zu achten, die Gründung, den Beitritt und die Mitgliedschaft in einer

Gewerkschaft nicht als Grund ungerechtfertigter Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahmen zu nutzen. Darüber hinaus achten alle unsere Lieferanten das Recht von Gewerkschaften, sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen zu dürfen.

5 Schutz vor Diskriminierung

Alle Menschen genießen Gleichbehandlung. Wir lehnen jegliche Form der Ungleichbehandlung aufgrund verschiedener Merkmale – nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung – ab, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.

6 Zahlung angemessener Löhne

Wir lehnen jegliche Vorenthaltung eines angemessenen Arbeitslohnes ab und erwarten von unseren Lieferanten die Zahlung angemessener Arbeitslöhne. Die Angemessenheit eines Lohnes bemisst sich dabei nach dem jeweils am Beschäftigungsort nach anwendbarem Recht festgelegten Mindestlohn.

7 Nachhaltigkeit und Umweltschutz

Wir erwarten von unseren Lieferanten das Bekenntnis zu umweltschützenden Prinzipien. Dies betrifft die Einhaltung aller geltenden Vorgaben bei der Handhabung, der Lagerung, dem Transport, der Entsorgung, dem Recycling und der Wiederverwertung von Abfällen, Abgasen und Abwässern.

Wir erwarten von unseren Lieferanten darüber hinaus das Bekenntnis zu klimaschützenden Prinzipien, insbesondere zur sparsamen Verwendung und Bewahrung natürlicher Ressourcen sowie der Sicherstellung und dem Nachweis kontinuierlicher ökologischer Verbesserung innerhalb der Produktions- und Verwaltungsstandorte (z.B. Reduzierung des Rohstoff- und Energieverbrauchs, der

Emissionen, Abwässer, Lärmemissionen, Abfälle, gefährlichen Substanzen und der Abhängigkeit von natürlichen Ressourcen mithilfe klarer Ziele und Verbesserungsstrategien).

8 Erwartungshaltung an die Lieferanten und Verpflichtung der Lieferanten

Das Hinweisgeberschutzgesetz sieht vor, dass Unternehmen ein Hinweisgebersystem zur Abgabe von Meldungen implementieren. Das Gesetz regelt den Schutz von Personen, die im Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die vorgesehenen Meldestellen melden (hinweisgebende Personen).

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) gewährt den hinweisgebenden Personen einen Schutz vor Benachteiligungen, die ihnen durch die Meldung von Verstößen drohen könnten.

Beschwerden nach dem LkSG und Compliance Hinweise (z.B. bei Anhaltspunkten für Verstöße gegen Gesetze sowie interne Weisungen) können online gemeldet werden. Dabei haben Sie die Wahl, möchten Sie anonym melden, oder vertraulich. Beides ist möglich.

Zum Hinweisgebersystem und LkSG Beschwerdesystem

Hier sind Meldungen von Verstößen gegen menschenrechts- und umweltbezogene Belange sowohl unter ihren eigenen Beschäftigten als auch gegenüber ihren Lieferanten in angemessener Art und Weise bekannt zu machen und alle potenziell betroffenen Personen zu ermuntern, Verstöße gegen diesen Lieferantenkodex zu melden.

9 Audits

Lieferanten des UKT sind verpflichtet, Audits zu gestatten. Der jeweilige Auftraggeber kann demnach auf eigene Kosten und mit vorheriger Ankündigung von mindestens fünf Geschäftstagen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten ein Audit auf dem Gelände und/oder in den Betriebsräumen durchführen oder von einem unabhängigen

Auditor durchführen lassen, um nachzuprüfen, ob unmittelbare Zulieferer die Verpflichtungen aus dem LkSG erfüllen und im Einklang mit den Bestimmungen des Lieferantenkodex handeln. Dem jeweiligen Auftraggeber oder den von dem jeweiligen Auftraggeber Benannten sind auf Verlangen sämtliche angemessene Unterstützung und Zugang zu Einrichtungen, Büros, Mitarbeitern sowie Dokumenten zu gewähren.

Lieferanten haben sich zu bemühen, nach besten Kräften beim Audit zu kooperieren, stellen rechtzeitig in angemessener Weise die erforderlichen Informationen zur Durchführung des Audits bereit und unterstützen die benannten Mitarbeitenden des jeweiligen Auftraggebers und/oder die Auditoren im angemessenen Rahmen.

Auf Anfrage sind dem jeweiligen Auftraggeber – soweit vorhanden – Kopien von Zertifizierungen zur Verfügung zu stellen, denen sich die Einhaltung der Bestimmungen des LkSG entnehmen lässt.

10 Abhilfemechanismus und -maßnahmen

Im Falle festgestellter oder zu befürchtender Verstöße gegen menschenrechtliche oder umweltrechtliche Belange werden unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen. In der Regel wird zunächst ein Maßnahmenkatalog mit einem konkreten Zeitplan festgelegt, der bei fortdauernden Verstößen stufenweise abzarbeiten ist. Die darin enthaltenen Maßnahmen können in Abhängigkeit der Schwere der Verletzung menschen- oder umweltrechtlicher Belange von bloßen Ermahnungen bis hin zum Abbruch der Geschäftsbeziehung reichen. Entsprechende Verstöße und deren Beseitigung werden fortlaufend dokumentiert und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt.

11 Ansprechpartner

Stabsstelle Compliance, Beteiligungen und Interne Revision

Leitung:
Tanja Jacob
Compliance-Beauftragte
Menschenrechtsbeauftragte

E-Mail-Adresse: Compliance@med.uni-tuebingen.de